

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

## Sitzungsvorlage

Datum: 26.10.2023

Drucksache Nr.: **23/0456**

---

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Rat

### Sitzungstermin

21.02.2024

07.03.2024

### Behandlung

öffentlich / Vorberatung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Anpassung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beschließt der Rat folgende Änderung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“:

**Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**

### Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in

seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

### **Artikel II**

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so wird für jedes Elternteil die Gebühr mit 50 Prozent festgesetzt.

### **Artikel III**

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

### **Artikel IV**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 77,21 € monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

### **Artikel V**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 09.07.2021 außer Kraft.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern wurde letztmalig durch Beschluss des Rates vom 01.07.2021 (DS-Nr. 21/0250) mit Wirkung zum 01.08.2021 geändert. Gemäß dieser Satzung ist von den Eltern im laufenden Kita-Jahr eine Gebühr i. H. v. 68,80 € monatlich zu zahlen.

Alle neun städtischen Kindertageseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Zwei Einrichtungen kochen selbst, sieben Einrichtungen werden durch einen Caterer beliefert. Die Mittagsverpflegung in den städtischen Kitas erfolgt damit hauptsächlich durch Fremdanlieferung.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot wurde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Essensbereitstellung die Gebühr neu kalkuliert (s. Anlage 1).

Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertagesstätten zu erhalten, wurden die Kosten der Einrichtungen mit Mittagsverpflegung ermittelt.

Der gängigen Praxis folgend wurde in der Gebührenkalkulation eine Mischkalkulation vorgenommen, die folgende Einzelfaktoren berücksichtigt. Entgegen der letzten Kalkulation wurden nun auch die anfallenden Sach- und Gemeinkosten berücksichtigt.

- **Personalkosten**  
Die Brutto-Personalkosten beinhalten sowohl die Kosten für die Köchinnen/Köche als auch für die Hauswirtschaftskräfte.
- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas**  
Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die bisherigen Kosten des Jahres 2023 auf das gesamte Jahr hochgerechnet.
- **Kosten des Caterers**  
Die Vergabe des Auftrages erfolgte auf der Grundlage der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.03.2021 (DS-Nr. 21/0160). Der aktuelle Vertrag hat eine Laufzeit bis 04 / 2025.  
  
Für die Kostenermittlung wurden 224 tatsächliche Liefertage (Wochentage in 2024 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 27) zugrunde gelegt.
- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**  
Es wurde, anstatt die tatsächlichen Kosten zu berechnen, der Empfehlung der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der Bruttoperonalkosten vorsieht.
- **Sachkostenzuschlag**  
Es wurde, anstatt die tatsächlichen Kosten zu berechnen, der Empfehlung der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der Bruttoperonalkosten vorsieht.
- **Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder**  
Zugrunde gelegt wird die Zahl der Kinder, die in den Kitas mittags verpflegt werden (zwei Einrichtungen, die selbst kochen sowie sieben Einrichtungen, die im Rahmen des Catering beliefert werden).

**Im Ergebnis ergibt sich eine monatliche Gebühr ab 01.08.2024 in Höhe von 77,21 €.**

Die Erhöhung der Gebühr gegenüber dem aktuellen Betrag von 68,80 € resultiert aus der realen Teuerung seit 2021 (Zeitpunkt der letzten Überprüfung der Gebührenhöhe), die insbesondere ihren Ausdruck findet in:

- Steigerungen des Verbraucherpreisindexes (VPI) von ca. 13 %
- tariflichen Steigerungen der Personalkosten von ca. 15 %

Die Erhöhung von 68,80 € auf 77,21 € entspricht mit 12 % in etwa der realen Teuerung. Pro Mittagessen bedeutet dies eine Erhöhung von 3,62 € auf 4,06 €, also rund vierzig Cent.

Die Gebührenerhöhung ist aufgrund der gestiegenen Kosten erforderlich, da andernfalls eine Kostenunterdeckung von ca. 65.000 € / Jahr entstehen würde. Für die fünf Monate des neuen Kita-Jahres in 2024 (August bis Dezember) sind anteilige Mehreinnahmen von rd. 27.000 € zu erwarten.

Im Zuge der Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin wird weiterhin der § 2 durch Einbezug des Wechselmodells mit der aktuellen Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege harmonisiert. Die Änderungen der Satzung sind in der beigefügten Synopse zusammengefasst (s. Anlage 2)

In Vertretung

Dr. Martin Eßer  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

#### Anlagen:

1. Gebührenkalkulation
2. Synopse Satzungsanpassung